



Satzung (Novellierung vom 15.11.2021)

§ 1 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein hat den Zweck, den Segelsport zu pflegen, zu fördern und die Jugend für diesen Sport zu gewinnen.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Er ist politisch und konfessionell neutral.
- 4) Um den Vereinszweck zu erreichen
 - a) unterhält der Verein eine Steigeranlage, Clubräume und vereinseigene Boote;
 - b) veranstaltet der Verein Wettfahrten und Segelkurse theoretischer und praktischer Natur.
- 5) Alle Personen (Weiblich/ männlich/ Divers) werden von dieser Satzung gleichermaßen angesprochen und unterliegen ihr mit Rechten und Pflichten. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit des Satzungstextes und der Hafenordnung wird durchgängig die maskuline Form verwendet.

§ 2 Name und Sitz des Vereins; Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen Segler-Vereinigung Heidelberg 1932 e.V. (abgekürzt: SVH) und hat seinen Sitz in Heidelberg.
- 2) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jeder werden, der sich den Vereinszielen verbunden fühlt.
- 2) Der Verein besteht aus Erwachsenen und jugendlichen Mitgliedern, sowie Ehrenmitgliedern.
- 3) Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die auf Grund besonderer Verdienste um den Verein durch den Beschluss der Mitgliederversammlung dazu ernannt worden sind. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
- 4) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder bis zur Vollendung der Ausbildung, max. 27. Lebensjahr.
- 5) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag

entscheidet der Vorstand.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Alle Mitglieder haben das Recht, der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 2) Alle Mitglieder - mit Ausnahme der jugendlichen Mitglieder unter 18 Jahren - haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen usw. ist ausgeschlossen

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser die Aufnahme ab, so kann binnen 2 Wochen die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden. Diese entscheidet dann endgültig.
- 2) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss.
- 3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Die Mitgliedschaftsrechte erlöschen mit Zugang der Erklärung. Das Mitglied bleibt zur Zahlung der Beiträge bis zum Ende des Geschäftsjahres verpflichtet.
- 4) Der Ausschluss erfolgt mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand:
 - a) wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Bezahlung eines Jahresbeitrags (Liegeplatzgebühren usw.) im Rückstand ist.
 - b) Wenn das Mitglied sich innerhalb oder außerhalb des Vereins grob unsportlich, unkameradschaftlich oder sonst grob unehrenhaft verhält. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann binnen zwei Wochen die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden. Diese entscheidet mit 2/3 der anwesenden



stimmberechtigten Mitglieder. Der Ausschluss erfolgt mit sofortiger Wirkung. Diese wird auch durch den Antrag an die Mitgliederversammlung nicht beseitigt. Der Vorstand kann jedoch die Vollziehung des Ausschlusses bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung in widerruflicher Weise aussetzen.

§ 6 Aufnahmegebühren, Jahresbeiträge, sonst. Gebühren

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung wird die Höhe der Aufnahmegebühr, der Mitgliedsbeiträge und der Gebühren für Sonderleistungen (Schränke, Liegeplätze usw.) festgelegt. Die Gebühren sind in die Gebührenordnung zu übertragen, die ständig in den Clubräumen auszuhängen ist.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1) der Vorstand
- 2) die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

- 1) Der engere Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassenwart
- 2) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des engeren Vorstandes
 - b) dem Sportwart
 - c) dem Hafenteiler
 - d) dem Jugendwart
 - e) dem Bootwart
- 3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch zwei Mitglieder des engeren Vorstandes vertreten.
- 4) Die Zusammenlegung von Ämtern ist zulässig; jedoch darf keine Person mehr als zwei Ämter innehaben; der engere Vorstand muss aus mindestens drei, der erweiterte Vorstand aus mindestens fünf Personen bestehen.
- 5) Der Vorstand trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Hat ein Vorstandsmitglied zwei Ämter, so hat er auch zwei Stimmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald mehr als die Hälfte seiner Stimmen anwesend sind.
- 6) Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein

neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Fällt ein Mitglied des Vorstandes durch Tod oder Rücktritt aus, so ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Vereinsmitglied mit dem Amt zu betrauen.

7) Die einzelnen Mitglieder des engeren Vorstandes sind im Innenverhältnis in der Reihenfolge der Ziff. 1 zur Vertretung des Vereins befugt. Für Grundstücks-, Mietverträge und Dienstverträge, Eingehung von Beschäftigungsverhältnissen bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

8) Für die Benutzung der Steigeranlage und der Clubräume (einschl. Schränke) erlässt der Vorstand eine Hafenteilerordnung, die ständig in den Clubräumen auszuhängen ist.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich einmal bis spätestens 31. März durch ein Mitglied des Vorstandes einzuberufen.
- 2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen.
- 3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn dies mindestens fünfzehn Mitglieder schriftlich beantragen. In diesem Falle sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche zu laden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auch durch ein Vorstandsmitglied einberufen werden, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder durch Tod oder Rücktritt ausgefallen ist.
- 4) Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen. Sie gilt mit der Aufgabe zur Post oder Zustellung per Email unter Einhaltung der Fristen des Abs. 2 bzw. 3 als rechtzeitig und ordnungsgemäß erfolgt.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünfzehn stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss ein Vorstandsmitglied binnen drei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens



sieben stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

6) Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern, es sei denn, das Gesetz oder die Satzung schreiben eine andere Mehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig. Die Abstimmungen erfolgen durch Handerheben. Sie müssen geheim erfolgen, wenn ein Drittel der Anwesenden dies verlangt.

7) Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon-oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/ anderen Medien/ Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/ anderen Medien/ Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

8) Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch im schriftlichen Umlaufverfahren einholen. Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren sind angenommen, wenn mindestens 51 % aller Mitglieder des Vereins schriftlich zustimmen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- 1) die Wahl des Vorstandes
- 2) die Wahl zweier Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren.
- 3) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, der Prüfungsbericht der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
- 4) Ernennung der Ehrenmitglieder.
- 5) Festsetzung der Aufnahmegebühr, der Beiträge und sonstigen Gebühren.
- 6) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und sonstige ihr vom Vorstand vorgelegten oder von der Satzung zugewiesenen Aufgaben.
- 7) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11 Protokolle, Beurkundung von Beschlüssen

Über jede Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§12 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 13 Vermögen

- 1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.
- 2) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 14 Vereinsauflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
- 2) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins
 - a) an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger – die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat - oder
 - b) an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports. Auch hier gilt die ausschließliche Verwendung für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke.